

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (07.03. – 08.04.2016) gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Lüchower Landgrabenniederung" und Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“;
Fauna-Flora-Habitat Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet 29**

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung
1	<p>Was ist der Hintergrund der Natura 2000-Gebiete? Das Ziel der Richtlinie und somit auch der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt der ökologischen Vielfalt zu fördern, - einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten sowie - natürliche und naturnahe Lebensräume und bestandsgefährdete wildlebende Arten zu erhalten und zu entwickeln. <p>Die Gewässer des Gebietes sind eine Lebensstätte für gefährdete Libellen, Amphibien, Muscheln, Krebsen, Schnecken und Fischarten, auch für seltene Pflanzen, die in den Feuchtgebieten ihren Lebensraum haben. Diese natürliche Flora und Fauna ist auf diese Weise ein nachhaltiger Lebensraum der Vögel und der wild lebenden Tiere, an der wir als Angelsportverein natürlich auch sehr interessiert sind. Wir leisten als Verein dazu einen hohen Beitrag, so u.a. :</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Uferpflege, - durch Bereinigung von Unrat, - der Pflege des Gewässers, - der Kontrollen der Wasserqualität und - auch durch Fischbesatz. <p>Die Jeetzel und deren Nebengewässer galten schon immer als fischreich. Erste Berichte über Fischbestände in der Jeetzel sind schon 450 Jahre alt. Damals war die Jeetzel und deren Nebengewässer noch eine gesunde Naturlandschaft. Bereits 1579</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Verordnung.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>rühmte der Pastor und Landes-Chronist Christoph Entzelt in einer Chronik unter anderem die Jeetzel mit ihrem Fischreichtum. Ein späterer Amtsbruder mit Namen Casper Abel verwies im Jahre 1740 allgemein auf den Fischreichtum der Flüsse in der Altmark. Am 23 Juni 1838 schrieb F. Helms in einer Zeitschrift, dass es in den Jeetzel-Gewässern immerhin noch 29 Fischarten gibt, worunter auch anadrome und katadrome Arten genannt wurden.</p> <p>Selbst der berühmte märkische Schriftsteller Theodor Fontane pries noch um das Jahr 1865 die herrlichen Gewässer der Altmark, wo der Aal, die Elritze und Forelle heimisch waren - trotz der vielen Wassermühlen. Für alle Fische war die Jeetzel durchgängig von der Quelle bis zur Einmündung in die Elbe. Neben der Wassermühle gab es ein zweites Abflussbett, wo die Fische auf- und absteigen konnten. Nach 1920 begann man überall mit der Verbauung der einst natürlich fließenden Gewässers. Man setzte für Fische unpassierbare Staustufen und Wehre. Das war gleichzeitig der Todesstoß für unsere einst sauberen und fischreichen Gewässer. Die anadromen und katerdromen Fische verschwanden oder sind vom Aussterben bedroht. Sie konnten weder auf- noch absteigen. Das gilt für Heringe, Aale, Lachse und Stinte.</p> <p>Wo liegt die Motivation für meine Anmerkungen? Bei der Natura 2000 sollte man auf den Puls der Gezeiten achten. Das heißt, dass im Winter und im Frühjahr die Wasserstände immer hoch waren, die Wiesen unter Wasser standen und dadurch Lebensraum für viele Arten zur Fortpflanzung geschaffen wurde. Das ist natürlich auch eine natürliche Grundlage für viele Vogelarten, einschließlich ihrer Nahrung.</p> <p>Leider ist zur Zeit das Gegenteil der Fall. Im Winter ist der Wasserstand durch die Regulierung der Wehre so niedrig, dass die Winter -und Frühjahrsleicher ihren Leich nur im schlammigen Flussbett ableichen können, was sie natürlich nicht machen, da die bewachsenen Ufer in der Regel trocken sind.</p> <p>Ein gutes Beispiel dafür ist die Elbe. Wenn Sie den Grundwasserspiegel erhöhen wollen, wie Sie schreiben, kann man das nur mit dem Wustower Wehr. Nur dadurch kann man den Grundwasserspiegel erhöhen und bessere Lebensbedingungen für die Flora und Fauna der Jeetzel und deren Nebengewässer schaffen. Man könnte auch</p>	
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>die für Wanderfische die unüberwindlichen Wehre durch natürliche Staustufen ersetzen, z.B. durch Steinpackungen, die so angelegt sind, dass, wenn der Wasserstand niedrig ist, das Wasser durch einen engeren Spalt geleitet wird und wenn der Wasserstand hoch ist, das Wasser leicht über die Steinpackung fließen kann. Durch mehrere Staustufen kann man ein Wehr ersetzen und den Fluß für Wanderfische durchgängig machen. Gleichzeitig ist auch bei Niedrigwasser mehr Sauerstoff im schnell fließenden Wasser enthalten. Durch die Überfischung der Meere, können auch wir dazu beitragen einen nachhaltigen Fischbestand in unseren Flüssen zu erhalten.</p> <p>Das gehe aber nur, wenn wir den Fischen genug Lebensraum geben und die vom Aussterben bedrohten Arten durch Besatzmaßnahmen erhalten.</p> <p>Die Landessportfischer in Niedersachsen investieren sehr viel in die Erhaltung unserer Artenvielfalt. Da sollte das Projekt Natura 2000 diese Anstrengung der Sportfischer unterstützt und miteinander eine Lösung gefunden werden.</p> <p>Wir Angler sind schon immer eng mit den natürlichen Lebensbedingungen nicht nur der Fische, sondern auch mit allen anderen Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Flora und Fauna der jeweiligen Flusslandschaft verbunden. Mit anderen Worten, von uns, die sich dem Angelsport verschrieben haben, werden Sie immer nachhaltige Vorschläge zum Umwelt-, Tier- und Naturschutz erwarten können.</p> <p>Ich hoffe, dass ich mit diesen Anmerkungen einen wirksamen Beitrag zu den Natura 2000 Gebiete leisten konnte.</p>	
<p>2</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“</u></p> <p>Der Verbindungsbereich zwischen dem Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ und „Schletauer Post und Planken“ sollte ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das Vorkommen von bedrohten Vogelarten ist dasselbe, wie in den genannten Naturschutzgebieten z. B. sind Brutstätten des Rotmilans bekannt. Zudem beinhaltet die Naturschutzgebietsverordnung eine 1000 m Abstandsregelung von Windenergieanlagen zur Naturschutzgebietsgrenze. Dies ist für das Landschaftsschutzgebiet nicht möglich. Daher sollte für den Verbindungsbereich eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Das Gebiet, insbesondere der Verbindungsbereich, weist als flurbereinigte Landschaft und laut Datenvorlage nicht die Wertigkeit zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) auf. Bei der Schutzgebietsausweisung ist das mildeste und geeignetste Schutzinstrument zu wählen (Landschaftsschutzgebiet). Die Anregung zu Windenergieanlagen ist korrekt, jedoch richtet sich die Auswahl des Schutzinstrumentes nach Wertigkeit der</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

		vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Diese rechtfertigt wie oben angegeben, die Ausweisung als NSG nicht.
3	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“</u></p> <p>Der Landschaftsschutz ist nicht ausreichend, schutzbedürftige Tieren und Pflanzenarten (wegen seltener, besonderer Eigenart, Vielfalt) Schutz zu gewähren; dies insbesondere durch die nachhaltige Nutzung der Naturgüter, Nutzung bedeutet immer Eingriff in die Natur. Wie sehen besonders die Bedrohung von brütenden Kranichen und schützenswerten Vogelarten, sowie durchziehenden Kranichen im Frühjahr und Herbst. Die Störung der Natur durch jedwede Nutzung sollte ausgeschlossen sein. Wir bitten um Aufnahme in das Naturschutzgebiet.</p>	Zu den Anregungen siehe lfd. Nr. 2.
4	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“</u></p> <p>Im Verbindungsbereich zwischen dem Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ und „Schletauer Post und Planken“ liegt eine Fläche mit dem Lebensraumtyp 6510 mit Erhaltungszustand C in meinem Eigentum.</p> <p>1. Auf dieser Fläche ist es aufgrund meines Betriebsstandortes zwingend erforderlich eine Beweidung vorzunehmen. Dies geschah bisher für die Zeit von 4 Wochen im Herbst mit 3 Pferden, um eine hofnahe Möglichkeit zur Beweidung zu erhalten.</p> <p>2. Weiterhin ist ein dreimaliger Schnitt der Wiese erforderlich, da dadurch die Tiere des Betriebes, die sich im Naturschutzgebiet „Schletauer Post und Planken“ befinden, mit versorgt werden müssen. In diesem Naturschutzgebiet bestehen bereits ähnliche Auflagen.</p>	<p>Den Anregungen kann teilweise gefolgt werden.</p> <p>1. Der Verordnungsentwurf wird überarbeitet. Eine extensive Nachbeweidung auch mit 3 Pferden für die Dauer von 4 Wochen auf dieser 2,9 ha großen Grünlandfläche ist vertretbar.</p> <p>2. Ein dreimaliger Schnitt (excl. Schöpfschnitt vor dem kalendarischem Winter) stellt eine Intensivierung und folglich eine Beeinträchtigung des auf dieser Fläche vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtyps (LRT) 6510 dar. Um eine lohnenswerte Heumasse im 3. Schnitt zu erzielen, müsste die Düngung allgemein auf den ärmeren Sandböden erhöht werden.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>3. Der erste Schnitt darf zeitlich nicht eingeschränkt werden, da dadurch bei benötigter, dreimaliger Schnittnutzung die Flexibilität zwischen den Mahdterminen nicht gegeben ist.</p> <p>4. Die Düngung vor dem ersten Schnitt müsste auch mit organischem Dünger eingeschränkt möglich sein, da sonst die erforderlichen Nährstoffe im Spätherbst aufgebracht werden und vor Auswaschung ungeschützt durch den Winter gehen.</p>	<p>3. Der Zeitpunkt des ersten Schnittes wird in dem Verordnungsentwurf freigestellt. Lediglich hat dieser vor dem 01.06. zu erfolgen.</p> <p>4. Eine Düngung bzw. auch organische Düngung vor dem 1. Schnitt kann nicht freigestellt werden. Dies würde zu einer Intensivierung des mesophilen Grünlandes (LRT 6510) und somit zu einer Beeinträchtigung führen. Eine organische Düngung mit Mist vor dem kalendarischen Winter (21.12.) ist möglich.</p>
<p>5</p>	<p><u>I. Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“</u></p> <p>1. In der Präambel sollte auch auf das Jagdrecht sowie das Fischereirecht verwiesen werden, da der Landkreis als zuständige Behörde entsprechende Regelungen auch in Bezug auf den Naturschutz treffen kann. Davon sollte er auch Gebrauch machen. Siehe dazu Punkt 36.</p> <p>2. Das BNatSchG besagt im § 21 (2), dass Naturschutz länderübergreifend erfolgen soll. Hier wäre zumindest eine Aussage und/oder Beikarte der angrenzenden Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt sinnvoll gewesen, um eine Beurteilung des Gesamtkonzeptes zu ermöglichen.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen dazu erfolgen unter lfd. Nr. 5 I. LSG Nr. 36.</p> <p>2. Gemäß § 21 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt der <u>Biotopverbund</u> (und nicht der Naturschutz) länderübergreifend indem sich die Länder hierzu abstimmen. Insofern ist das Gesetzeszitat nicht korrekt. Weitergehende Informationen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt finden sich auf den entsprechenden Internetseiten des Landesverwaltungsamtes. Die Abstimmung der Schutzinhalte zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und Land Niedersachsen bzw. LK DAN erfolgte im Rahmen der TÖB-Beteiligung mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Weitere Inhalte wurden im Rahmen eines grenzübergreifenden Gutachtens des BUND „Naturschutz und Naturerleben in der Landgraben-Dummeniederung“ (GFN 2013) im Rahmen des Arbeitskreises Landgraben-/Dummeniederung abgestimmt.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>3. a) Ich verweise auf die Empfehlung des Vertreters der Fachbehörde für Naturschutz, Olaf von Drachenfels, während des Seminars zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten an 4.3.2015 in Schneverdingen, der davor warnte, ein Natura 2000-Gebiet auf mehrere Schutzgebiete aufzuteilen, da sich so „erhebliche Probleme bei der Bestimmung der jeweils für Teilflächen maßgeblichen LRT und Arten ergeben, die nach Datenlage nicht gelöst werden können. Daher sollte dieser Fall auf sehr große Gebiete mit stark abweichenden Teilflächen sowie Gebiete mit räumlich deutlich getrennten Teilflächen beschränkt werden.“</p> <p>b) Dieser Empfehlung ist der Landkreis nicht gefolgt und weist neben dem neuen NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ auch ein neues vierteiliges LSG-Gebiet aus. Mit diesen beiden Unterschutzstellungsverfahren wird jedoch nur ein Teil des FFH- und Vogelschutzgebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ erfasst, so dass am Ende eine Vielzahl von Teilschutzgebieten bestehen wird.</p> <p>c) Mit der jetzigen Unterschutzstellung (NSG und LSG) wird weniger als ein Drittel des FFH-Gebietes erfasst. Sollte der Rest in ähnlicher Form unter Schutz gestellt werden, wären letztlich 6 Verordnungen und 15 Teilbereiche zu handhaben. Ein naturschutzfachlicher und bürokratischer Unsinn.</p>	<p>Einer Beikarte bedarf es nicht.</p> <p>3. a) Der zitierte Referent von Drachenfalls, NLWKN (Nieders. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Hannover, zeigte mögliche Probleme der Fachbehörde bei der hoheitlichen Sicherung von weiträumigen Natura 2000-Gebieten auf, falls zu kleine Einzelschutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass eine Zuordnung von Teilpopulationen der im <u>Gesamtgebiet</u> vorkommenden, wertgebenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) auf Teilgebiete evtl. für die Fachbehörde schwierig zu definieren wäre.</p> <p>Für die vorliegenden Verordnungsentwürfe wurde diese Thematik durch den NLWKN bereits im Vorfeld problemlos erledigt, da sich die Landschaft östlich und westlich Wustrow deutlich unterscheidet. Insofern wird die Kritik als ungerechtfertigt angesehen. Die Formulierung „Bürokratischer Unsinn“ - siehe c) - ist daher unbegründet. Zur Erläuterung dieser Problematik steht die UNB, aber auch der NLWKN gern zur Verfügung. Die Hinweise werden zudem zur Kenntnis genommen.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 3 a).</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 3 a). Derzeit bestehen im FFH-Gebiet 75 sieben Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) und drei Landschaftsschutzgebietsverordnungen. Neu hinzukommen ein LSG (vier Teilgebiete) und ein NSG. Dabei</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>d) Da die Teilflächen 2 und 3 des LSG direkt an das NSG grenzen, selbst untereinander aber keine Verbindung haben, bestehen hier augenscheinlich die von der Fachbehörde angekündigten Probleme.</p> <p>e) Darüber hinaus wird im § 1 des VO-Entwurfs nicht erwähnt, dass das LSG nur einen Teilbereich des FFH-Gebietes bzw. VSG abdeckt. Auf der Fachtagung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten am 2.3.2016 in Schneverdingen hat Ministerialrat a.D. Dr. Agena explizit darauf verwiesen, dass wenn eine Unterschutzstellung nur von Teilbereichen eines Natura 2000-Gebietes erfolgt, in der Verordnung, zumindest aber in der Begründung, darauf hingewiesen werden muss, dass die unverzügliche Unterschutzstellung des Restbereichs erfolgen wird. Dazu fehlen in der VO bzw. Begründung Angaben.</p> <p>4. Im Übrigen sollte überprüft werden, welche Bezeichnung für das FFH- bzw. VS-Gebiet korrekt ist. Die europaweiten Bezeichnungen 3031-301 und 3032-401 sollten auf jeden Fall aufgeführt werden.</p> <p>5. Die Beschreibung und Abgrenzung des 4 Teils des LSG (§ 2 (1) 4) ist ungenau. Die Angabe von „ca. 50 m“ lässt Spielraum zu. Gehen 47 m oder 52 m noch als circa durch oder sind 10 % Abweichung noch akzeptabel? Hier sollte eine klarere Abgrenzung vorgegeben werden.</p> <p>6. Qualitative Aussagen zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft fehlen im VO-Entwurf. Auch Angaben zur Bedeutung für Erholung erschöpfen sich in einer allgemeinen Floskel (§ 26 (1) 1 und 2 BNatSchG). Wenn diese beiden Punkte aber nicht von größerem Belang sind, wäre die Ausweisung als NSG angebracht.</p>	<p>soll eine NSG-VO aufgehoben werden und in das neue NSG integriert werden.</p> <p>d) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 3 a).</p> <p>e) In der Musterverordnung des Landes Niedersachsen findet sich derzeit kein Passus, welcher darauf abstellt, dass nur ein Teilgebiet eines Natura 2000-Gebietes in der Verordnung geschützt wird. Dies wird jedoch in der Begründung (Allgemein, 3. Absatz) und im Verordnungstext im § 2 (3) ausgeführt. Es erfolgt daher keine weitere Veranlassung.</p> <p>4. Der europaweite Code des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes wird im § 1 (4) korrekt benannt.</p> <p>5. Der Anregung wird gefolgt. Im § 2 (1) Nr. 4 wird das Wort „ca.“ gestrichen.</p> <p>6. Die gewählten Formulierungen sind gem. Musterverordnung ausreichend. Die sich abzeichnende Schlussfolgerung, dass, wenn eine besondere Bedeutung als Erholungsgebiet nicht vorliegt, zwangsläufig ein NSG auszuweisen ist, ist nicht korrekt. Im § 26 BNatSchG werden Voraussetzung für die Eignung als LSG benannt. Die Erholungseignung ist gem. § 26 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht kumulativ zu den Nr. 1 und 2 gelistet. Die Erholungseignung ist für dieses LSG gegeben.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>7. Die Beschreibung der LRT ist nicht vollständig, nicht einheitlich und teils fehlerhaft. Es sollte einheitlich der deutsche oder der botanische Pflanzename benutzt werden. Lateinische Namen sollten richtig geschrieben werden (Alopecurus pr.).</p> <p>8. Die wertbestimmenden Arten werden auch nur teilweise beschrieben. Es müssen aber auf jede Art abgestimmte Gewässer-, Grünland- und Waldschutzmaßnahmen verbunden mit sonstigen Regelungen und Verboten festgelegt werden. insbesondere die Fischarten, die Libellen und die Bachmuschel benötigen ein fein abgestimmten Gewässermanagement.</p> <p>9. Der LRT 3150 wird als Schutzgegenstand benannt und zwar als naturnahe Altarme der Dumme und der Jeetzel. In der maßgeblichen Karte wird u.a. im Bereich des Überlaufs von der Alten Dumme zur Neuen Dumme der LRT 3150 dargestellt. Dieser Bereich ist aber kein eutrophes Stillgewässer, sondern eine technische Baumaßnahme, die zeitweilig Wasser führt. Als LRT 3150 kann das kaum gelten.</p> <p>10. Der LRT 6410 wird zwar für das NSG aber nicht für die 4 Teile des LSG aufgeführt. Das Vorkommen des Typs ist aber nicht auf das NSG beschränkt.</p> <p>11. a) Auch auf die Darstellung der LRT 6430 und 6510 in der maßgeblichen Karte wird verzichtet. Auf der og. Fachtagung wurde von Dr. Agena deutlich gemacht, dass die LRT in der maßgeblichen Karte dargestellt werden müssen, ganz bestimm wenn Regelungen für die LRT vorgenommen werden. Der LK verzichtet darauf.</p> <p>b) Es werden aber Flächen mit einer Signatur als Dauergrünland dargestellt ohne weitere Differenzierung hinsichtlich Typs und Ausprägung. Die einzelnen vorgenannten LRT wären aber durchaus unterschiedlich zu bewirtschaften, um eine</p>	<p>7. Die Liste der <u>im LSG</u> vorkommenden LRT ist vollständig und wurde durch den NLWKN zugearbeitet. Der Hinweis zur lateinischen Schreibweise des LRT 6510 ist korrekt. Der lateinische Name wird korrigiert.</p> <p>8. Die im LSG vorkommenden, wertgebenden Vogelarten sind vollständig aufgeführt und wurden durch den NLWKN zugearbeitet. Die Bachmuschel (Unio crassus) benötigt klare, sauerstoffreiche Fließgewässer und kommt daher zwangsläufig im Grabensystem östlich der Jeetzel nicht vor. Der Hinweis zum Gewässermanagement wird zur Kenntnis genommen. Eine derartige Abstimmung ist erfolgt. (Gewässerunterhaltungsplan).</p> <p>9. Der LRT 3150 beginnt ca. 20 m <u>nördlich</u> des Waldweges und ist einsehbar. Siehe dazu maßgebliche und mitveröffentlichte Verordnungskarte. Das vom Einwender betrachtete technische Bauwerk befindet sich südlich des Waldweges.</p> <p>10. Laut Basiserfassung zum FFH-Gebiet 75 und der Stellungnahme des NLWKN sind signifikante Vorkommen des LRT 6410 im LSG nicht gegeben. Es erfolgt keine weitere Veranlassung.</p> <p>11. a) Der LRT 6510 ist in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte dargestellt. Der LRT 6430 ist kartographisch als 2 – 3 m breites, lineares Element an Gräben in diesem Maßstab nicht darstellbar. Die Lage wurde daher entsprechend der Basiserfassung des FFH-Gebietes 75 im Verordnungsentwurf beschreibend dargestellt.</p> <p>b) Die Aussage ist nicht zutreffend. Es wurde kartographisch sowie im Verordnungstext zwei Kategorien des Grünlandes mit unterschiedlichen Auflagen unterschieden. Der LRT 6510</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>optimale Entwicklung oder Erhalt zu gewährleisten. Zu den Flächen, die in der Kartengrundlage (topografische Karte) als Grünland dargestellt sind, werden überhaupt keine Aussagen gemacht - weder über den LRT noch über die Qualität.</p> <p>12. Die Darstellung des Dauergrünlandes in der Karte entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung.</p> <p>13. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Teilbereichen nicht fachlich optimal. Der Alte Dummeverlauf drängt sich nahezu auf, bis an den Ortsrand von Wustrow mit in das LSG eingebunden zu werden.</p> <p>14. Der Teil 1 des LSG, Wustrower Wald, wird unter dem § 2 (3) nicht genannt. Offensichtlich zielt die LSG-Ausweisung mehr auf den Grünlandschutz. Daher wäre es besser diesen Teil 1 dem NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ zuzuschlagen. Damit wäre auch die qualitative Verbindung zum NSG „Blütlinger Holz“ gegeben.</p> <p>15. Von den wertbestimmenden Anhang I-Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie werden nur einzelne unter § 2 (4) 2 benannt. Nach welchen</p>	<p>ist eine dieser Kategorien. Der LRT 6430 (feuchte Hochstaudenfluren) wird nicht wirtschaftlich genutzt. Daher ist die Aussage unbegründet. Maßgeblich sind die kartographischen Darstellungen der Verordnungskarte, welche das derzeitige Dauergrünland aufzeigen. Gegebenenfalls handelt es sich bei anderen Darstellungen um veraltete Darstellungen der Katasterverwaltung.</p> <p>12. Das tatsächlich vorhandene Dauergrünland wurde mehrfach, zuletzt unmittelbar vor dem Ordnungsverfahren, örtlich überprüft und entsprechend dargestellt. Einwände der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der betroffenen Landwirte hierzu erfolgten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Sollten wider Erwarten trotzdem Abweichungen festgestellt worden sein, wäre eine Verortung sinnvoll. Zu beachten ist jedoch, dass Grasäcker als Acker gewertet werden und nicht als Grünland. Hier bestünde gegebenenfalls Verwechslungsgefahr.</p> <p>13. Gemäß der Vorgabe des Kreistages Lüchow-Dannenberg sind die Natura 2000-Grenzen in der Regel als Schutzgebietsgrenzen anzunehmen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen darf mit Zustimmung der politischen Gremien davon abgewichen werden. Dieser besondere Einzelfall liegt nicht vor. Daher ist keine weitere Veranlassung möglich.</p> <p>14. Der § 2 (3) stellt auf keines der 4 Teilgebiete des LSG speziell ab. Die Anregung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>15. Vom NLWKN wurden anhand der Brutvogelkartierungen aus dem Jahre 2004 und 2013, die für das LSG wertgebenden</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Kriterien hier eine Auswahl erfolgte, ist nicht ersichtlich. Es steht aber einer UNB sicher nicht zu, über eine VO die Anhang I-Arten quasi in schützenswerte und weniger zu schützende einzuteilen oder in erwähnenswerte und unbedeutende.</p> <p>16. Im § 2 (4) 4a werden als Schutzzweck die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der übrigen Tierarten genannt. Für den Fischotter werden insbesondere Maßnahmen „im Sinne des Biotopverbunds entlang von Fließgewässern“ vorgegeben. Ein Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG existiert im LK Lüchow-Dannenberg nicht. Schon gar nicht entlang von Fließgewässern. Er kann also nicht gesichert und wiederhergestellt werden. Die jetzt ausgewiesenen Bereiche als NSG und LSG sind kein Biotopverbund, sie sind Teil des Netzes der Natura 2000-Gebiete. Das ist etwas ganz anderes. Gem. § 21 (1) BNatSchG soll der Biotopverbund zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen, also zusätzlich eingerichtet werden. Hier wird aber nur die FFH-RL und die VS-RL in nationales Recht umgesetzt, d.h. hoheitlich geschützt.</p> <p>17. Der Schutzzweck „Wiederherstellung von Lebensstätten“ wird ausdrücklich in VO-Entwurf genannt. Das heißt im Umkehrschluss, dass in der Vergangenheit Schutzmaßnahmen nicht gegriffen haben oder unzulänglich waren und somit Lebensstätten vernichtet oder beeinträchtigt wurden. Diese Defizite wären nun zu benennen und zwingend in Text und/oder Karte darzustellen, was und wo nun wiederhergestellt werden soll. Diese Angaben fehlen.</p>	<p>Vogelarten mit signifikanten Vorkommen benannt. Diese finden sich im § 2 der Verordnung vollständig wieder. Die sonstigen Arten werden als Gilden benannt und werden in der Begründung vollständig gelistet. Es ist keine weitere Veranlassung erforderlich.</p> <p>16. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>17. Im § 2 (4) Nr. 4a erfolgt die Ausführung, dass „Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbundes ...wiederhergestellt werden sollen (Querungsbauwerke...)“.</p> <p>In den 1970er bis 90er-Jahren wurden im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren „Lüchower Landgraben Ost-Mitte-West“ diverse Gewässer und Gewässerbauwerke erstellt. Seinerzeit gab es in diesem Gebiet nachweislich keine Fischotter und zwangsläufig nicht in den damals erst ausgebauten Gewässern. Seit Erstkartierung des Fischotters wurden artenschutzkonform Leitbauwerke u.Ä. für den Otter errichtet z.B. an der Straßenbrücke der B 248 / Lüchower Landgraben. Maßnahmen sowie deren Verortung bleiben dem Managementplan vorbehalten und sind nicht Gegenstand einer Schutzgebietsverordnung. Es erfolgt keine weitere Veranlassung.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>18. Eine Darstellung des Schutzregimes nach Maßgabe des § 32 (3) Satz 3 i.V. m. § 33 (1) BNatSchG fehlt. Lt. Dr. Agena ist aber zunächst zu ermitteln, welche potentiellen Handlungen zu Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen oder nachhaltigen Störungen auf den geschützten Flächen führen können. Erst auf Grundlage dieser gutachterlichen Feststellungen ist zu entscheiden, welche geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, um den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL zu genügen. Diese Notwendigkeit wird vom LK ignoriert. Die fachliche Bewertung der möglichen schädigenden Handlungen fehlt schlichtweg.</p> <p>19. Unter dem § 3 (1) 1.1 Verbot sollte auch der LRT 6410 aufgeführt werden.</p> <p>20. Zu § 3 (1) 1.1: Für die wertbestimmenden Grünlandflächen sollte der Einsatz von Bioziden untersagt werden - ohne Beschränkung. Wenn dann tatsächlich Ausnahmen nötig sind, kann für einen punktuellen Einsatz eine Befreiung ausgesprochen werden.</p> <p>21. Eine Nachbeweidung ist zwar gem. §3 (1) 1.1 möglich. Über die Besatzdichte gibt es jedoch keine Vorgaben. Dabei ist der LRT 6510 gegenüber Beweidung empfindlich. Auch wenn hier der Wiesenvogelschutz nicht im Vordergrund steht, sind die Grünlandflächen für Wiesenbrüter durchaus geeignet. Auch deshalb ist eine Angabe über die maximale GVE/ha und die Tierart notwendig.</p>	<p>18. Der allgemeine und besondere Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung ist hier ausschlaggebend. Die benannten Arten, Biotopen und Lebensraumtypen sowie deren Bedürfnisse sind insbesondere im besonderen Schutzzweck formuliert. Aus diesem sind die potenziell schädigenden Maßnahmen zu abstrahieren und in Verbote bzw. Regelungsvorbehalte gem. § 3 umzusetzen. Zudem sind auch andere gesetzliche Anforderungen / Vorgaben in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Verordnungstext dient nicht einer umfangreichen Gutachtendarstellung, die jeden Einzelaspekt besonders ausführlich darstellt, begründet und erläutert.</p> <p>19. Der LRT 6410 kommt im LSG nicht als wertgebender LRT vor (Quelle NLWKN).</p> <p>20. Der Anregung wird gefolgt. In der Arbeitshilfe des NLT findet sich dazu keine Aussage. Gem. § 30 BNatSchG ist bei gesetzlich geschützten Biotopen ein Pestizideinsatz verboten. Der LRT 6510 ist jedoch kein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Die Arbeitshilfe müsste diesbezüglich angepasst werden. In die LSG-Verordnung wird eine Regelung zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln aufgenommen.</p> <p>21. Die Verweildauer von Vieh auf Grünlandflächen richtet sich nach dem Futterangebot. Soweit (wie hier) der Wiesenvogelschutz nicht ein Schwerpunkt des Schutzzweckes ist, bedarf es keiner Vorgaben zu den Besatzdichten von Vieh. Nach der Abweidung wird das Vieh von der Fläche getrieben. Für Lebensraumtypen ist eine kurzzeitige Beweidung mit höherer Besatzdichte bis zur Abweidung des Futtersvorrates unschädlich.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>22. Das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung, aus Schweinemastbetrieben oder der Rinderhaltung sowie das Ausbringen von Gärresten ist auf den wertbestimmenden LRT im LSG nicht weniger problematisch als im angrenzenden NSG. Auch hier muss ein generelles Verbot festgeschrieben werden. Den unterschiedlichen Schutz der wertbestimmenden LRT innerhalb eines FFH-Gebietes sollte auch im Beschwerdefall der EU-Kommission erklärt werden können.</p> <p>23. Die landwirtschaftliche Geflügelhaltung wäre im LSG explizit auszuschließen.</p> <p>24. Für Holzarbeiten in den befahrungsempfindlichen Standorten (§ 3 (3) ff. sollte die Verpflichtung zur Arbeit mit Rückepferden aufgenommen werden. Sollten Maschinen zum Einsatz kommen, wäre eine zeitliche Beschränkung auf Frostperioden denkbar. Auch Verjüngungsmaßnahmen lassen sich verträglicher durch den Einsatz von Pferden durchführen.</p> <p>25. Der Einsatz von Bioziden aller Art sollte auf allen Flächen ausgeschlossen werden. Wenn tatsächlich ein Einsatz erforderlich ist, kann auf Antrag eine Befreiung ausgesprochen werden.</p>	<p>22. Im § 3 (1) Nr. 1.1 wird die organische Düngung ausgeschlossen. Dies beinhaltet bereits alle in der Einwendung benannten organischen Düngestoffe. Eine Listung ist wird daher als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>23. Der Anregung fehlt es an einer Begründung. Diese ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>24. Alle Regelungen des § 3 (1) Nr. 3 – 7 resultieren als verbindliche Vorgabe aus dem sog. Walderlass des MU/ML-Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Weiterhin handelt es sich bei den befahrungsempfindlichen Waldstandorten (WA, WE) um gesetzlich geschützte Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG, die nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Somit besteht bereits gem. § 30 (2) BNatSchG das gesetzliche Verbot, Au- und Bruchwälder (außer bei Frost) mit schwerem Gerät zu befahren, da dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Traditionell erfolgt die Holzernte in diesen Wäldern ohnehin nur bei Dauerfrost. In der Begründung erfolgt eine Ergänzung zu § 3 (1) b.</p> <p>25. Biozidprodukte unterliegen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Diese definiert in Artikel 3 Absatz 1 a) die Biozidprodukte. Als Biozidprodukt gelten demnach neben Produkten wie Insektiziden oder Rodentiziden auch solche Produkte, die Schädigungen durch Schadorganismen verhindern sollen. Somit können auch Lockmittel und Repellentien (Vergrämungsmittel) Biozidprodukte sein. Dies gilt auch für Pheromone. Jedoch gelten derartige Mittel, welche dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen, nicht als</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>26. Der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO) sollte aus Artenschutzgründen als auch aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes untersagt werden.</p> <p>27. Die zeitliche Begrenzung für die Holzentnahme gem. § 3 (1) 3d berücksichtigt nicht den Seeadler als wertbestimmende Art des Gebietes. Das NLWKN führt als Legebeginn Mitte Februar / Mitte März an. Da die Balz und Horstsuche also schon Anfang Februar stattfinden kann, wäre hier ein Betretungsverbot ab 1. Februar nötig. Ansonsten käme § 44 (1) 2 BNatSchG zum Tragen. Die übrigen Fristen (Unterhaltung von Wegen etc.) sind entsprechend anzupassen.</p> <p>28. Zu § 3 (1) wäre für die Verbote Nr. 3 ff der gemeinsame Runderlass des ML und MU vom 27.2.2016 zu nennen. Er ist auch vollständig zu übernehmen. Warum die Vorgabe, bezüglich des Flechtenanteils nicht in die VO übernommen wird, erschließt</p>	<p>Biozide. Der Verordnungsentwurf stellt inhaltlich jedoch auf Pflanzenschutzmittel ab. Daher würde ein Verbot zum Einsatz aller Biozide über den Schutzzweck hinausgehen. Es wäre nicht sinnvoll Wildvergrämungsmittel zum Schutz von Pflanzungen oder Pheromone zur Abwehr von Forstschädlingen grundsätzlich zu verbieten.</p> <p>26. Der Anregung fehlt es an einer Begründung. Diese ist daher nicht nachvollziehbar. Es wäre jedoch zu hinterfragen, ob Mais als Futterpflanze zulässig ist, jedoch als NAWARO unzulässig wäre bzw. ob Mais als Futterpflanze zulässig, jedoch als Coferment in Biogasanlagen nicht zulässig ist u.v.m. Die Brutvogelbestandsaufnahme aus dem Jahre 2013 des V 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ S. 3 weist zurecht daraufhin, dass seit 2004 im Nahbereich des Gebietes (V 29) keine Biogasanlagen entstanden sind. Folglich ist ein Bedarf eines Anbauverbotes von NAWAROs nicht gegeben. Die Voraussetzung für derartige Bewirtschaftungsvorgaben im Sinne des § 44 (4) BNatSchG sind damit nicht gegeben.</p> <p>27. Grundsätzlich handelt es sich bei den Regelungen um verbindlich zu übernehmende Textvorgaben des sog. Walderlasses. Weiterhin brütet der Seeadler im Blütlinger Holz. Im Blütlinger Holz sind seitens der Landesforst Regelungen getroffen, um im betreffenden Zeitraum Störungen im Umfeld des Horstbaumes fernzuhalten. Im Landschaftsschutzgebiet ist eine Änderung der Zeiten für Gehölzrückschnitt bei der Wegeunterhaltung nicht erforderlich. Die Abstände werden als ausreichend angesehen und wurden sowohl von Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft als auch vom Forstamt Göhrde nicht kritisiert.</p> <p>28. Der benannte Runderlass des MU/ML vom 27.02.2016 ist nicht existent. Gemeint ist vermutlich der sog. Walderlass. Die Vorgabe bezüglich des Flechtenanteils gilt in diesem Erlass</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>sich nicht. Der vorgenannte Runderlass ist ein Mindeststandard. Stärkere Auflagen und Einschränkungen sind trotzdem möglich.</p> <p>29. Die Menge des Materials, die unter § 3 (1) Si vorgegeben ist, bedeutet pro Instandsetzungsmaßnahme einen Auftrag von -je nach Material - ca. 6,5 cm. Bei den bestehenden unbefestigten Wegen dürfte aber ein Grader ausreichen, um ohne Zusatzmaterial einen für Holztransporte nutzbaren Weg zu erhalten. Unterhaltungsmaßnahmen sind im VO-Entwurf nicht geregelt. Sie werden aber durch Absatz 2 in bestimmten Situationen erlaubt. Zunächst sollten die Begriffe einheitlich genutzt werden, zusätzlich sollte geregelt sein, wer darüber entscheidet, ob z. B. eine Unterhaltungs- / Instandhaltungsmaßnahme notwendig ist. Eine Zustimmung, Genehmigung der UNB ist nach diesem VO-Entwurf offensichtlich nicht erforderlich. Wozu dann vorher das Verbot?</p> <p>30. Der Neu- oder Ausbau von Wegen, unter § 3 (1) 3j geregelt, bezieht sich auf Waldflächen mit den wertbestimmenden LRT. Hier dürfte weder ein Neu- noch Ausbau gemäß FFH- oder VS-Richtlinie zulässig sein, da hierdurch Lebensstätten geschützter Arten beschädigt bzw. zerstört werden (§ 44 (1) 3 BNatSchG).</p> <p>31. Gleiches gilt für die Entwässerungsmaßnahmen gem. § 3 (1) 3k.</p> <p>32. Das Verbot der Wasserentnahme unter Punkt 15 wird in der Begründung erläutert (zu § 3 Nr. 12). Hier wird prognostiziert, dass eine geringfügige und kurzfristige GW-Absenkung in Folge einer GW-Entnahme aus dem oberen GW-Stockwerk i.d.R. keine nachhaltigen und damit erheblichen Veränderungen der Vegetation zur Folge haben wird. Diese pauschale Bewertung entbehrt jeder fachlichen Grundlage, selbst wenn die Einschränkung „i.d.R.“ angeführt wird. Sie berücksichtigt keine Trockenperioden oder Grundwasserstände bzw. GW-Dargebote. Außerdem handelt es sich bei „geringfügig“ und „kurzfristig“ um unbestimmte Rechtsbegriffe. Daher ist der VO-Text so zu verfassen, dass solche pauschalen unkontrollierten Entnahmen nicht möglich sind. Für Ausnahmen sollte die Entnahme von der Einhaltung eines Mindestgrundwasserstands abhängig gemacht werden und die Menge und Dauer festgeschrieben werden. Dabei ist auf die wertbestimmende Arten Vogel- bzw. Helm-Azurjungfer besondere Rücksicht zu nehmen. Zur Gefährdung der letztgenannten Art</p>	<p>nur für den LRT 91T0 (flechtenreicher Kiefernwald). Dieser ist in dem Gebiet nicht vorhanden. Folglich werden keine Regelungen diesbezüglich aufgenommen.</p> <p>29. Die Vorgabe des sog. Walderlasses (s. Nr. 24) ist verbindlich zu übernehmen.</p> <p>30. Die Vorgabe des sog. Walderlasses (s. Nr. 24) ist verbindlich zu übernehmen. Es gilt ein Zustimmungsvorbehalt der UNB. Diese erfolgt jedoch nicht bei erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Einwendung.</p> <p>31. Siehe lfd. 5 I. LSG – Nr. 30.</p> <p>32. Für die Verbote des § 3 (1) Nr. 15 a) und c) gelten keine Ausnahmemöglichkeiten gem. § 4 der LSG-Verordnung. Für notwendige, wasserrechtliche Genehmigungen sind Befreiungen von der Verordnung zu beantragen. Insofern sind unkontrollierte Entnahmen legal nicht möglich. Bei Anträgen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung die Belange des Naturschutzes vorrangig zu prüfen. Die Verordnung beinhaltet hierzu keine unbestimmten Rechtsbegriffe. Die Formulierung „i.d.R.“ trifft nach Aussage der unteren Wasserbehörde zu. Ausnahmetatbestände wie die Trockenzeiten werden berücksichtigt z. B. wurde im Jahre 2015 durch die untere Wasserbehörde eine Allgemeinverfügung zum Beregnungsverbot erlassen.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>schreibt das BfN: „Hauptgefährdungsfaktoren sind Grundwasserabsenkungen mit sommerlichem Trockenfallen und/oder hohe Nährstoffeinträge. Hinzu kommen bauliche Veränderungen an den Gewässern. Häufig führt auch eine zu intensive Gewässerunterhaltung zu starken Einbußen oder zur Auslöschung v.a. kleiner Populationen.“</p> <p>33. Die Errichtung von baulichen Anlagen sollte auf die Privilegierung nach § 35 BauGB eingehen. Die Begründung erläutert zwar, dass Windkraftanlagen keine freigestellten untergeordneten Bauvorhaben sind. Der § 4 des LSG VO-Entwurfs sieht aber Ausnahmen für privilegierte Bauvorhaben vor. Windkraftanlagen können unter bestimmten Voraussetzungen zu diesen Bauvorhaben gehören. Deshalb sollte wie im NSG-VO-Entwurf „Lüchower Landgrabenniederung“ festgelegt werden, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des LSG verboten ist. Ohne Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeit.</p> <p>34. Für die Errichtung von Hochsitzen und andere jagdlichen Einrichtungen sollte ein generelles Verbot bestehen und falls trotzdem Bedarf besteht, über eine Befreiung die Art, Größe, Lage und ggfs. auch die Anzahl festgelegt werden.</p> <p>35. Das einschränkende Verbot unter § 3 (1) 21 erschließt sich nicht. Der Gebrauch von Fluggeräten ist mit einem EU-Vogelschutzgebiet nicht vereinbar. Auch die FFH-</p>	<p>33. § 4 (1) m regelt, dass nur bei privilegierten, <u>landwirtschaftlichen</u> Bauvorhaben Ausnahmen von den Verboten der Verordnung gem. § 3 möglich sind. Windenergieanlagen (WEA) zählen nur dann zu den privilegierten, landwirtschaftlichen Bauvorhaben, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und sich in Hofnähe befinden. Folglich sind hier auch emissionsbedingt nur Kleinanlagen möglich, für die eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn diese sich mit dem Schutzzweck vereinbar erweisen sollten.</p> <p>Sonstige WEA sind gem. Baugesetzbuch privilegiert, gelten jedoch nicht als landwirtschaftliche Bauvorhaben. Eine Ausnahme gem. § 4 des Verordnungsentwurfes ist nicht möglich. Eine Vereinbarkeit von derartigen WEA mit dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes wird a priori nicht gesehen.</p> <p>34. Weder eine NSG- noch eine LSG-Verordnung darf die notwendigen Einrichtungen gem. Landesjagdgesetz generell verbieten, da derartige Regelungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht zulässig sind (vgl. „Jagd in Naturschutzgebieten“ – Gem. RdErl. ML / MU vom 07.08.2012). Zulässig sind gem. § 3 (1) Nr. 17 c nur diejenigen jagdlichen Einrichtungen, welche sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen.</p> <p>35. Der Anregung wird gefolgt. Die Flughöhe wird auf 150 m gesenkt. Die zeitliche Einschränkung stellt auf die Brutzeit der</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Richtlinie begründet keine pauschale Erlaubnis. Letztlich greift auch § 33 in Verbindung mit § 34 BNatSchG.</p> <p>Es sollten bei dem Verbot auch explizit Drohnen genannt werden. Darüber hinaus ist die zeitliche Begrenzung nicht an den Lebensrhythmus der wertgebenden Vogelarten angepasst. Dazu kommt, wenn schon ein Verbot besteht, muss auch die Möglichkeit der Kontrolle, ob Zuwiderhandlungen vorliegen, bestehen. Ob ein Fluggerät die Mindesthöhe von 200 m einhält, ist in der Praxis wohl kaum nachweisbar - von Tiefflügen einmal abgesehen.</p> <p>Des Weiteren schreibt das NLWKN in seiner Arbeitshilfe „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ zu den Verboten von bemannten Luftfahrzeugen, dass „aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften des Luftfahrtrechts nur bis zu einer Höhe von 150 m (der Überflug) untersagt werden“ kann. Die 200 m-Vorgabe des LSG-Entwurfs ist nicht rechtssicher.</p> <p>36. Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sollte nicht pauschal von allen Verboten ausgenommen werden. Es sollte ein klares Verbot von bleihaltiger Munition ausgesprochen werden. Die zeitliche und räumliche Begrenzung der Jagd, die auf die Balz- und Brutfähigkeit der wertbestimmenden Arten abgestimmt ist, ist durch die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie durchaus zu rechtfertigen. Es sei hier auf die (unvollständigen) Artenlisten des VO-Entwurfs verwiesen.</p> <p>Gleiches gilt für die Fischerei. Diese umfasst ja nicht nur die Berufsfischerei, sondern auch Angeln und private Hobby-Fischwirtschaft zählen dazu. Daher ist die Regulierung der Fischerei mit zeitlichen Betretungsverboten, Besatzverboten etc. durchaus gesetzeskonform und aus Sicht des Naturschutzes nötig.</p>	<p>Vogelarten ab. Die 150 m Flughöhe wird als ausreichend angesehen, da ein Schwerpunkt als Vogelrastgebiet gem. der Vogelschutzkarte nicht gegeben ist.</p> <p>Drohnen sind als motorbetriebene Fluggeräte unter diesen Begriff zu subsumieren. Eine gesonderte Listung wird als nicht erforderlich angesehen. Es wird eine Ausnahmemöglichkeit für das Verbot in den § 4 aufgenommen. Die Begründung wird präzisiert.</p> <p>36. Jagd: Das Verbot bleihaltiger Munition ist aufgrund deren toxischer bis letaler Wirkung insbesondere auf Seeadler und Rotmilane kreisweit naturschutzfachlich sehr sinnvoll. Es bestehen Bestrebungen des ML ein entsprechendes Verbot in das Jagdgesetz aufzunehmen. Ein Fraktionsentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes hierzu ist laut ML vom 03.02.2016 in Vorbereitung. Insoweit wird die Gesetzesänderung abgewartet. Zudem wird eine derartig kleinflächige Regelung als nicht sinnvoll angesehen.</p> <p>Regelungen zur Einschränkung der Jagd innerhalb einer LSG-Verordnung sind nicht zwingend erforderlich (vgl. gem. RdErl. ML/MU vom 07.08.2012). Es gelten die Verbote des § 44 BNatSchG. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Fischerei: Betretungsverbote sind innerhalb einer LSG-VO nicht möglich, jedoch angesichts einer sehr begrenzten Zahl von Sportfischern am Lüchower Landgraben nicht erforderlich</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>37. a) Unter § 3 (2) wird die notwendige Gewässerunterhaltung unter der Vorgabe der einvernehmlich abgestimmten Unterhaltspläne freigegeben. Neben dieser Aussage existiert ansonsten nur eine Exel-Tabelle, die möglicherweise ein Gewässerpflegemanagement darstellen soll. Diese Tabelle trägt keine Überschrift, weist keine Legende auf und ist nicht lesbar und daher nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass eine Karte zu den Grabenbezeichnungen fehlt, fehlen Aussagen über Abtransport des Mähgutes, sind Handarbeiten offensichtlich nicht vorgesehen. Ob ein „Berky“ das richtige Gerät für eine naturschutzorientierte Pflege und Unterhaltung bedeutet, ist zweifelhaft. Ein ungenauer Rechtsbegriff ist es ohnehin. Ein umfassend nach Naturschutzaspekten ausgerichtetes Unterhaltungskonzept sieht anders aus. Hier sollte sich an der NRW-Richtlinie (Blaue Richtlinie) orientiert werden.</p> <p>b) Die Unterhaltungsmaßnahmen müssen zwingend die wertbestimmenden Arten und LRT berücksichtigen. Diese wären z.B. die folgenden.</p> <p>c) Für den Fischotter gibt die Fachbehörde als Erhaltungsmaßnahme vor: „angepasste Gewässerunterhaltung z.B.nur einseitige Mahd.“</p> <p>d) Für die Helm-Azurjungfer, empfiehlt das BfN: Notwendig sind die Sicherung der Fortpflanzungsgewässer und die Erhaltung oder Wiederherstellung angrenzender, max. zweischüriger Mähwiesen oder wenigstens Pufferstreifen. An den meisten Gewässern ist eine extensive Gewässerunterhaltung notwendig, d. h. eine abschnittsweise Mahd der Böschungen und der Gewässervegetation oder eine sehr schonende Räumung.</p>	<p>(Störung Vogelbrut). Die Besatzvorgaben für den Angelverein sind gem. § 41 (1.1) Nieders. Fischereigesetz möglich. Daher ist eine Regelung in der VO entbehrlich. Der Bitterling, Steinbeißer und Schlammpeitzger werden in diesem Teilgebiet als wertgebende Kleinfischarten ohnehin nicht beangelt. Im Bericht der LAVES (Befischungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen – 2015 – Los B) wird die Fischerei nicht als Beeinträchtigung der maßgebenden Fischbestände benannt. Zur Erläuterung wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>37. a) Der Unterhaltungsplan ist nicht maßgeblicher Gegenstand der LSG-VO. Wesentliches Kriterium ist die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Unterhaltungsträgern und der UNB gem. § 3 (2). Dieses Einvernehmen wurde unter Berücksichtigung der wassergebundenen Arten im Vorfeld unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz, dem Unterhaltungsverband und regionalen Experten hergestellt. Diese Einvernehmensregelung erfolgt analog der Vorgehensweise zum Einvernehmen mit den Bewirtschaftungsplänen der Nieders. Landesforsten in Schutzgebieten.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 37 a).</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 37 a).</p> <p>d) Die Helm-Azurjungfer kommt laut der Fachbehörde für Naturschutz in diesem Gebiet nicht vor. Die Bedürfnisse der Vogel-Azurjungfer wurden entsprechend berücksichtigt.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>e) Für den Schlammpeitzger gelten folgende Schutzmaßnahmen als sinnvoll: „Grundsätzlich sollten Gräben nicht durchgehend, sondern z.B. nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden. Zeitlich versetzt (z. B. im nächsten Jahr) ließen sich dann die anderen Abschnitte räumen (Refugialräume belassen, Wiederbesiedlungspotenziale erhalten). Das verwendete Mähgeschirr sollte dabei so geführt werden, dass die Sohle nicht tangiert wird. ... Statt der maschinellen Räumung sollte eine Handräumung durchgeführt werden. Im Falle von „Vollzugsdefiziten“ bei der Unterhaltung (z. B. Missachtung der Bundesartenschutzverordnung oder des Wasserrechts) sind die zuständigen Kreisbehörden aufgefordert, für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu sorgen.“</p> <p>f) Für die Bachmuschel sieht das BfN folgende Gewässerunterhaltung vor: „Vordringlich sind Biotopschutzmaßnahmen, die das Gewässer selbst und sein Einzugsgebiet als Lebensraum sichern. Als Wassergüte in Bachmuschelgewässern ist ein Wert von I-II (höchstens II) anzustreben und nötigenfalls durch geeignete Maßnahmen herzustellen. Zur Verringerung eines direkten Schadstoffeintrags ist die Anlage von Uferschutzstreifen sinnvoll.“</p> <p>g) Diese Empfehlungen sind weder im VO-Entwurf noch in den Tabelle der Gewässerpflege (soweit sie lesbar ist) umgesetzt.</p> <p>38. Die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Lagerplätzen etc. (§ 3 (2) Pkt. e) sollte nur in Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p> <p>39. Die Feststellung im § 3 (2) Pkt. d bedeutet einen Verzicht auf die rechtliche Widerrufsmöglichkeit gem. § 49 VWGO. Die jetzige Formulierung erweckt den Eindruck, dass von einer Widerrufsmöglichkeit auch in Zukunft kein Gebrauch gemacht werden darf.</p>	<p>e) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 37 a).</p> <p>f) Die kleine Flußmuschel (<i>Unio crassus</i>) kommt im Landschaftsschutzgebiet nicht vor.</p> <p>g) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 37 a).</p> <p>38. Es handelt sich um eine Vorgabe des sog. Walderlasses. Zusätzliche Abstimmungserfordernisse für den Nichtlebensraum-Typ Wald werden nicht gesehen. Gatter und Zäune (z.B. zum Schutz von Erstaufforstungen oder Unterpflanzungen) unterliegen im Privatwald gem. § 31 (1) NWaldLG der Genehmigung durch die untere Waldbehörde.</p> <p>39. Gemeint ist vermutlich der § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Widerruf rechtmäßig erteilter und ausgenutzter Genehmigungen löst Entschädigungsansprüche aus.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>40. Durch die Möglichkeit der UNB Ausnahmen und Befreiungen zu den Verboten zuzulassen, ist die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände eingeschränkt, da sie bei der Erteilung dieser Ausnahmen und Befreiungen nicht mehr beteiligt werden. Daneben ist der Umfang der Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten so allumfassend gehalten, dass letztlich doch alles erlaubt werden kann. Natura-2000-Gebietsschutz sieht anders aus.</p> <p>41. Die Muster-VO führt unter dem § Ordnungswidrigkeiten auch die Höhe der Geldbuße an. Warum der LK auf die Angabe eines Geldbetrages verzichtet, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>42. a) In der Begründung wird darauf verwiesen, dass im VO-Entwurf klargestellt wird „dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind.“ Das ist nicht so. Diese Klarstellung fehlt im Entwurf. Diese Feststellung würde im Übrigen einen Verzicht auf die rechtliche Widerrufsmöglichkeit gem.</p> <p>b) § 49 VWGO bedeuten. Die Formulierung in der Begründung erweckt den Eindruck, dass von einer Widerrufsmöglichkeit in Zukunft kein Gebrauch gemacht werden darf.</p> <p>43. Letztlich werden im VO-Entwurf eine Vielzahl von Begriffen verwendet, die nicht rechtssicher sind und / oder umfangreiche Dokumentationen auslösen würden. Vgl. hierzu meine Stellungnahme zum NSG- VO-Entwurf.</p> <p>44. Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung der LSG-VO ist fehlerhaft. Im Gegensatz zur NSG-VO bei der auf die öffentliche Auslegung „während der Dienststunden“ verwiesen wird, ist das bei der Auslegung in Wustrow nicht als Einschränkung bekannt gegeben worden. Am 30.3.2016 um 14.00 Uhr waren die LSG-Unterlagen bei der Stadt Wustrow nicht einzusehen.</p>	<p>Der Vorbehalt des Widerrufs kann in später zu erteilenden Einzelgenehmigungen erfolgen. Es ist nicht klar, wie der Eindruck des zukünftigen Verzichtes auf Widerrufsvorbehalte in behördlichen Genehmigungen entstehen kann. Es erfolgt keine weitere Veranlassung.</p> <p>40. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Befreiung erfolgt gem. § 63 BNatSchG eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.</p> <p>41. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen (vgl. § 69 BNatSchG u. 43 NAGBNatSchG) für den jeweiligen Einzelfall.</p> <p>42. Die Aussage in Satz 1 – 3 ist unzutreffend. Vergleiche dazu auch § 3 (2) Buchstabe d der Verordnung.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 39.</p> <p>43. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>44. Die amtliche Bekanntmachung ist nicht fehlerhaft. Die Anforderung an die amtlichen Bekanntmachung gem. § 14 (2) S. 2 NAGBNatSchG sind erfüllt.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p><u>II. Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“</u></p> <p>1. In der Präambel sollte auch auf das Jagdrecht sowie das Fischereirecht verwiesen werden, da der Landkreis als zuständige Behörde entsprechende Regelungen auch in Bezug auf den Naturschutz treffen kann. Davon sollte er auch Gebrauch machen. Siehe dazu Punkte 17 - 19.</p> <p>2. Das BNatSchG besagt im § 21 (2), dass Naturschutz länderübergreifend erfolgen soll. Es wäre zumindest eine Aussage und/oder Beikarte der angrenzenden Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt sinnvoll, um eine Beurteilung des Gesamtkonzeptes des FFH-Gebiets „Landgraben- Dummeniederung“ zu ermöglichen.</p> <p>3. a) Ich verweise auf die Empfehlung des Vertreters der Fachbehörde für Naturschutz, Olaf von Drachenfels, während des Seminars zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten am 4.3.2015 in Schneverdingen, der davor warnte, ein Natura 2000-Gebiet auf mehrere Schutzgebiete aufzuteilen, da sich so „erhebliche Probleme bei der Bestimmung der jeweils für Teilflächen maßgeblichen LRT und Arten ergeben, die nach Datenlage nicht gelöst werden können. Daher sollte dieser Fall auf sehr große Gebiete mit stark abweichenden Teilflächen sowie Gebiete mit räumlich deutlich getrennten Teilflächen beschränkt werden.“</p> <p>b) Dieser Empfehlung ist der Landkreis nicht gefolgt und weist neben dem neuen NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ auch ein neues vierteiliges LSG-Gebiet aus. Mit diesen beiden Unterschutzstellungsverfahren wird jedoch nur ein Teil des FFH- und Vogelschutzgebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ erfasst, so dass am Ende eine Vielzahl von Teilschutzgebieten bestehen wird. Mit der jetzigen Unterschutzstellung (NSG und LSG) wird weniger als ein Drittel des FFH-Gebietes 3031-301 erfasst. Sollte der Rest in ähnlicher Form unter Schutz gestellt werden, wären letztlich 6 Verordnungen und 15 Teilbereiche zu handhaben. Ein naturschutzfachlicher und bürokratischer Unsinn.</p>	<p>1. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen hierzu folgen unter der lfd. Nr. 5 II. NSG – Nr. 17-19.</p> <p>2. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 2.</p> <p>3. a) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 3 a.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 3 a.</p> <p>c) Satz 1: Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 3 a.</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>c) Da die Teilflächen 2 und 3 des LSG direkt an das NSG grenzen, selbst untereinander aber keine Verbindung haben, bestehen hier augenscheinlich die von der Fachbehörde angekündigten Probleme. Wenn im Vogelschutzgebiet der Ortolan, nebst anderen wertbestimmenden Arten, als Anhang I-Art für das NSG nicht benannt wird, also auch nicht explizit geschützt wird, dürfte das ein klarer Verstoß gegen EU-Recht sein. (In der LSG-VO wird der Ortolan aufgeführt.)</p> <p>d) Darüber hinaus wird im § 1 des VO-Entwurfs nicht erwähnt, dass das NSG nur einen Teilbereich des FFH-Gebietes bzw. VSG abdeckt. Auf der Fachtagung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten am 2.3.2016 in Schneverdingen hat Ministerialrat a.D. Dr. Agena explizit darauf verwiesen, dass wenn eine Unterschutzstellung nur von Teilbereichen eines Natura 2000-Gebietes erfolgt, in der Verordnung, zumindest aber in der Begründung, darauf hingewiesen wird, dass die unverzügliche Unterschutzstellung des Restbereichs erklärt wird. Dazu fehlen in der VO bzw. Begründung Angaben.</p> <p>e) Die Aussage in der Begründung zu § 1, dass eine Vergrößerung des NSG erfolgt, stimmt nur bedingt. An der nordöstlichen Grenze wird ein Waldstück, das jetzt zum NSG gehört, dem künftigen LSG zugeschlagen. Diese Waldparzelle liegt also nicht mehr im NSG (s. beigefügte Karte).</p> <p>4. Die Beschreibung der LRT ist nicht einheitlich und teils fehlerhaft. Es sollte einheitlich entweder der deutsche Pflanzename oder der botanische Name genutzt werden. Lateinische Namen sollten richtig geschrieben werden (<i>Alopecurus</i> pr.).</p> <p>5. Der LRT 3150 wird als Schutzgegenstand benannt. In der maßgeblichen Karte aber gar nicht aufgeführt. Das mag auch damit zusammenhängen, dass dieser LRT erst nach dem zweiten Kartierdurchgang klar definiert wurde und heute bei kritischer Betrachtung nicht dem Biotoptyp „Stillgewässer, eutroph“ entspricht. Hier hätte eine entsprechende Kartierung und eine Darstellung in der maßgeblichen Karte erfolgen müssen. So muss davon ausgegangen werden, dass der LRT 3150 im NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ gar nicht vorkommt.</p>	<p>Satz 2: Der Ortolan ist im NSG lt. NLWKN (Vogelschutzwarte) nicht mit einer signifikanten Population vorhanden und folglich im § 2 (2) und (3) nicht benannt. Der Ortolan wird im § 2 (4) unter den Gilden der Feldvögel subsumiert und wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>d) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 3 e Satz 1. Angaben finden sich zudem in der Begründung unter „Allgemein“ im dritten Absatz.</p> <p>e) Die Aussage ist nicht zutreffend. Eventuell bezieht sich die Vermutung auf ein NSG-Schild in der Landschaft (s. Karte). Gegebenenfalls wurde das Schild mutwillig durch Dritte versetzt und wäre folglich an seinen Ursprungsplatz zu versetzen.</p> <p>4. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 7.</p> <p>5. Der LRT 3150 befindet sich in Form von relativ kleinen Stillgewässern auf Flächen des Landes Niedersachsen, Naturschutzverwaltung. Diese sind als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Zudem wären die LRT-Flächen für eine lesbare Darstellung im Maßstab 1:10.000 zu klein. Ein Hinweis dazu wird in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>6. a) Auch auf die Darstellung der LRT 6410, 6430 und 6510 wird verzichtet. Auf der og. Fachtagung wurde von Dr. Agena deutlich gemacht, dass die LRT in der maßgeblichen Karte dargestellt werden müssen, wenn Regelungen für die LRT vorgenommen werden. Der LK verzichtet darauf.</p> <p>b) Dafür werden Flächen mit einer Signatur als Dauergrünland dargestellt - ohne weitere Differenzierung hinsichtlich Typ und Ausprägung. Die einzelnen vorgenannten LRT wären aber durchaus unterschiedlich zu bewirtschaften, um eine optimale Entwicklung oder den Erhalt zu gewährleisten. Da der LRT 6510 nicht weidefest ist, wären diese Flächen als Mähwiesen in einem Managementkonzept festzuschreiben.</p> <p>c) Der Schutzzweck „Wiederherstellung von Lebensstätten“ wird ausdrücklich im VO-Entwurf genannt. Das heißt im Umkehrschluss, dass in der Vergangenheit Schutzmaßnahmen nicht gegriffen haben oder unzulänglich waren und somit Lebensstätten vernichtet oder beeinträchtigt wurden. Diese Defizite wären nun zu benennen und zwingend in Text und/oder Karte darzustellen, was und wo nun wiederhergestellt werden soll. Diese Angaben fehlen.</p> <p>d) Zu den Flächen, die in der Kartengrundlage (topografischen Karte) als Dauergrünland dargestellt sind, werden überhaupt keine Aussagen gemacht - weder über den LRT noch über die Qualität. Es wird auch nicht alles vorhandene Dauergrünland in der maßgeblichen Karte zum VO-Entwurf dargestellt. Warum nur einige Flächen als Dauergrünland ausgewiesen werden, erschließt sich nicht.</p> <p>7. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Teilbereichen nicht fachlich optimal (siehe beiliegende Karte). Es fehlt in Teilen ein vorgelagertes LSG als Puffer. Es ist auch</p>	<p>6. a) Die LRT 6410 und 6510 befinden sich auf Flächen des Landes Niedersachsen, Naturschutzverwaltung, des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie der Niedersächsischen Landesforsten. Diese sind insgesamt als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt. Die hierfür seit vielen Jahren abgeschlossenen Pachtverträge gehen hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen für günstige Erhaltungszustände über die Anforderungen gem. der Arbeitshilfe Grünland des NLT hinaus. Der LRT 6430 ist für eine lesbare Kartendarstellung im Maßstab 1:10.000 zu kleinflächig. Ein Hinweis dazu wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 11 b.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 17 zweiter Absatz.</p> <p>d) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 11 b und 12 .</p> <p>7. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 13. Eine Pufferzone ist hier grundsätzlich fachlich und rechtlich nicht zwingend erforderlich. Das Schutzregime wurde vom Kreistag</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>nicht aus den Begründungen zur NSG- und LSG-Ausweisung zu entnehmen, warum hier die unterschiedlichen Schutzkategorien gewählt wurden.</p> <p>8. Eine Darstellung des Schutzregimes nach Maßgabe des § 32 (3) Satz 3 i.V. m. § 33 (1) BNatSchG fehlt. Lt. Dr. Agena ist aber zunächst zu ermitteln, welche potentiellen Handlungen zu Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen oder nachhaltigen Störungen auf den geschützten Flächen führen können. Erst auf Grundlage dieser gutachterlichen Feststellungen ist zu entscheiden, welche geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, um den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL zu genügen. Diese Notwendigkeit wird vom LK ignoriert. Die fachliche Bewertung der möglichen schädigenden Handlungen fehlt schlichtweg.</p> <p>9. Der Ausdruck Lärm im § 3 (1) 2 des VO-Entwurfs ist nicht rechtssicher. Fällt der Maishäcksler an Sonntagmorgen, der Ghettoexplaster in der Abendstunde, das Büchsenknallen bei der Treibjagd oder das Kindergekreische während eines Klassenausflugs darunter? Hier fehlt eine klare Definition bzw. „Lärm“ könnte unter dem fehlenden Schutzregime aufgenommen werden.</p> <p>10. Bei den Verboten unter § 3 (1) 4 sollten explizit auch Drohnen genannt werden. Des weiteren schreibt das NLWKN in seiner Arbeitshilfe „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ zu den Verboten von bemannten Luftfahrzeugen, dass „aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften des Luftfahrtrechts nur bis zu einer Höhe von 150 m (der Überflug) untersagt werden“ kann. Die 200 m-Vorgabe des VO-Entwurfs ist nicht rechtssicher. Dazu kommt, wenn schon ein Verbot besteht, muss auch die Möglichkeit der Kontrolle, ob Zuwiderhandlungen vorliegen, möglich sein. Ob ein Fluggerät die Mindesthöhe von 200 m einhält, ist in der Praxis wohl kaum nachweisbar - von Tieflügen einmal abgesehen.</p>	<p>beschlossen. Es ist den Begründungen zu entnehmen aus welchem Grund die jeweilige Schutzgebietskategorie gewählt wurde. Es erfolgte jedoch keine vergleichende Darstellung zwischen dem LSG und NSG, da jede Begründung nur für ein Schutzgebiet gilt.</p> <p>8. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 18.</p> <p>9. Der Begriff ist grundsätzlich rechtssicher anzuwenden. Der Begriff „Lärm“ ist in Verbindung mit den Begriffen „Störung“ und „vernünftiger Grund“ zu sehen. Der Lärm von Erntemaschinen wird ggf. als störend angesehen, jedoch erfolgt dieser aus vernünftigem Grund. Gleiches gilt für die Jagdausübung. Der Lärm eines genannten Ghettoexplasters würde jedoch keinen vernünftigen Grund darstellen.</p> <p>10. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 35.</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>11. Der Kreistag des LK Lüchow-Dannenberg hat beschlossen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen auf kreiseigenen Flächen ausgebracht werden dürfen. Dieser Beschluss kann jederzeit geändert werden. Dann könnten bis an die NSG-Grenze solche Organismen ausgebracht werden, mit den möglichen Wirkungen in das NSG hinein. Das gilt auch für die nicht kreiseigenen Flächen. Daher scheint der Ansatz aus Baden-Württemberg sinnvoll, einen Abstand von 3 km vom NSG als gentechnisch-freie Zone festzusetzen.</p> <p>12. Das Verbot § 3 (1) Nr. 8 hat auch das Einbringen von Pflanzen- und Gartenabfällen zu umfassen.</p> <p>13. Der unter § 3 (1) 11 genannte pauschale 1 km-Abstand von Windkraftanlagen entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Er stimmt auch nicht mit dem Nds. Windenergieerlass vom 25.02.2016 überein. Lt. Leitfaden gilt für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m und für Seeadlervorkommen 3.000 m von den Horstplätzen. Die Festsetzung 'in vorliegenden VO-Entwurf bleibt hinter den Vorgaben dieses Erlasses zurück.</p> <p>14. Das Verbot § 3 (2) schließt das Reiten im Gebiet nicht aus, obwohl es in der Begründung benannt ist.</p>	<p>11. Der Kreistag kann sowohl den Beschluss zur Gentechnik als auch die NSG-VO u.a.m. zukünftig ändern. Eine absolute, dauerhafte Rechtssicherheit des derzeitigen Standes gibt es nicht. Daher ist die Anregung unter ihrer Prämisse nicht zielführend.</p> <p>12. Es handelt sich hierbei um verschiedene Vorgänge. Das Verbot bezieht sich auf die aktive und gezielte Einbringung von Arten.</p> <p>Das Ausbringen und (illegale) Abladen von Abfällen ist gem. Abfallgesetz verboten. Es bedarf keiner gesonderten Regelung.</p> <p>13. Die gemäß Einwendung aufgeführten Abstandskriterien gem. Windenergie-Erlass und Artenschutzleitfaden werden durch die Abstandsregelungen grundsätzlich beachtet. So befindet sich der Brutstandort des Seeadlers im Blütlinger Holz in ca. 8 km Entfernung. Das NSG zählt daher zum Jagdrevier. Die bekannten Brutstandorte des Rotmilans liegen knapp außerhalb des Naturschutzgebietes, welches als Nahrungsrevier dient und haben Abstände von 2,5 bzw. 4 km zum nächsten Vorranggebiet für Windenergieanlagen (Schweskau-Nord). Weitere Potenzialgebiete beinhaltet die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes derzeit nicht mehr. Im Übrigen sind diese Artenschutzerfordernisse im Rahmen der Änderung des RROP bzw. nachgelagerter Verfahren einzelfallbezogen anzuwenden. Die Regelung der NSG-VO wird insofern als angemessen angesehen.</p> <p>14. Das Reiten wird gesetzlich in den §§ 25 (2) i.V.m 26 NWaldLG geregelt. Probleme mit Reitern im Gebiet sind hier nicht bekannt. Insofern wurde, entgegen einer Regelung in der</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>15. Der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen ist in die Verbotsliste aufzunehmen.</p> <p>16. Die zeitliche Begrenzung für das Betreten ist nicht auf den Seeadler als wertbestimmende Art des Gebietes abgestimmt. Das NLWKN führt als Legebeginn Mitte Februar / Mitte März an. Da die Balz und Horstsuche also schon ab Januar stattfinden kann, wäre hier ein Betretungsverbot ab 1. Februar nötig. Ansonsten käme § 44 (1) 2 BNatSchG zum Tragen. Die übrigen Fristen (Unterhaltung von Wegen, Holzarbeiten, Mäharbeiten etc.) sind entsprechend anzupassen.</p> <p>17. a) Für Jäger ist eine jagdfreie Zeit festzulegen, die auf die Balz- und Bruttätigkeit der wertbestimmenden Arten abgestimmt ist.</p> <p>b) Generell ist für das Gebiet ein Verbot für die Verwendung von bleihaltiger Munition auszusprechen.</p>	<p>bestehenden NSG-VO, in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz (FfN), NLWKN, kein Erfordernis für eine über das o.a. Gesetz hinausgehende Regelung gesehen. Weiterhin erfolgt keine präzisere Argumentation zur Aufnahme dieser Regelung, sodass durch die UNB kein Regelungsbedarf gesehen wird.</p> <p>15. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 26.</p> <p>16. Der Seeadler brütet im NSG „Blütlinger Holz“ in 8 km Entfernung. Das LSG Lüchower Landgrabenniederung zählt „nur“ zum Jagdrevier. Daher wirken sich die zeitlichen Regelungen nicht auf das Brutverhalten des Adlers aus. Es erfolgt folglich keine Anpassung der Zeiten.</p> <p>17 a) Gemäß des Gem. RdErl. MU/ML vom 07.08.2012 „Jagd in Naturschutzgebieten“ ist eine Einschränkung der Jagd räumlich und zeitlich nur dann möglich, wenn z.B. der Schutz besonders störanfälliger Tierarten dies erfordert. Im Übrigen gilt der gesetzliche Schutz des § 44 BNatSchG. Eine besonders störanfällige Vogelart im Naturschutzgebiet ist z.Zt. der Kranich. Die Bestandsentwicklung des Kranichs im NSG ist positiv. Im Jahre 2004 wurden acht Brutpaare und im Jahre 2015 elf Brutpaare gezählt (Vogelschutzwarte). Aufgrund der positiven Entwicklung ist die Erforderlichkeit gem. o.a. RdErl. über eine Regelung der Jagdzeiten nicht erforderlich. Hinweis: Der Begriff „Wertgebend“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „besonders störanfällig“.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 36 erster Absatz.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>18. Die Errichtung von Hochsitzen (§3 (1) 6) wird einerseits verboten, gleichzeitig wird eine pauschale Freistellung - nur mit einer zeitlichen Auflage für die Bauarbeiten versehen - ausgesprochen (§ 4 (2) 4). Hier sollte ein generelles Verbot für den Bau von Hochsitzen bestehen und falls trotzdem Bedarf besteht, über einen Befreiungsantrag die Art, Größe, Lage und ggfs. auch die Anzahl festgelegt werden.</p> <p>19. Auch wenn Angeln z.Zt. vielleicht nicht als prekär zu bewerten ist, sollten dazu Regelungen (Betretungsverbot, zeitliche Vorgaben, Einbringen von Arten etc.) getroffen werden.</p> <p>20. § 3 (3) ist rechtlich nicht haltbar. Zunächst muss geregelt werden, dass die UNB Ausnahmen zustimmen kann. Danach wäre zu regeln, wie diese Ausnahmen befristet, beschränkt etc. werden können. Beides in einem Satz zu regeln, mag möglich sein, aber nicht so, wie es jetzt im Entwurf zu lesen ist.</p> <p>21. In der Arbeitshilfe „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ wird ausdrücklich empfohlen für die Erteilung von Freistellungen eine Antragsfrist vorzusehen. Das wird in diesem VO-Entwurf nicht konsequent durchgeführt. Mal wird eine 4-Wochen-Frist genannt, in den meisten Fällen einer möglichen Freistellung wird darauf verzichtet. Hier sollte einheitlich eine 4-Wochen-Frist gelten.</p> <p>22. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen wird im § 4 (2) 3 geregelt. Wie Dr. Agena verdeutlichte, ist der Begriff „ordnungsgemäß“ nicht rechtssicher. Hier fehlt eine klare Definition, welche Art der Unterhaltung zulässig ist. Die Auflistung der Materialien täuscht im Übrigen eine Ausschlusswirkung vor, die bei dem Umfang der Stoffe gar nicht gegeben ist. Asphalt als auch Beton - auch als Bruch - tragen zur Gewässerbelastung bei bzw. verändern den ph-Wert des Bodens; ebenso bestimmte Arten von Mineralgemischen. Sie gehören also nicht in das NSG.</p> <p>23. a) Für die „ordnungsgemäße mechanische Gewässerunterhaltung“ gilt das Gleiche wie für die Wegeunterhaltung. Auch hier bedarf es einer Definition. Ist die bisherige Unterhaltung ordnungsgemäß oder wäre die Pflege unter Berücksichtigung der WRRL ordnungsgemäß oder ist die Anwendung z.B. der Blauen Richtlinie aus NRW ordnungsgemäß? Oder bezieht sich gerade, weil sich die Gewässer in einem</p>	<p>18. Der § 3 (1) Nr. 6 regelt das Niederbringen von Bohrungen, jedoch nicht Art und Errichtung von Hochsitzen. Siehe dazu lfd. 5 I. LSG - Nr. 34.</p> <p>19. Das Angeln findet in diesem NSG mangels befischbarer Gewässer und „angelswerter Fischarten“ nicht statt. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.</p> <p>20. Es handelt sich hier um den Passus der Musterverordnung des NLT. Es erfolgt keine Änderung.</p> <p>21. Der Anregung wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf eventuelle Rücksprachen mit der FfN und / oder anderer Stellen unter Umständen eine längere Bearbeitungsdauer notwendig wird.</p> <p>22. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Veranlassung, da eine ausreichende Präzisierung durch das Wort „gleichartig“ gegeben ist.</p> <p>23. a) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird im WHG und NWG grundsätzlich definiert (s. Verordnungsentwurf). Nähere Ausführungen hierzu finden sich z.B. in DVWK-Arbeitsblättern.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>NSG befinden, das „ordnungsgemäß“ auf die gezielte Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs I FFH-Richtlinie wie Fischotter, Kammmolch, Schlammpeitzger oder Vogel-Azurjungfer?</p> <p>b) Gleichzeitig verwundert es, wenn ausschließlich die mechanische Unterhaltung benannt wird. Das widerspricht den Vorgaben des § 39 (1) BNatSchG. Das BVG hat bereits früher entschieden, dass wirtschaftliches Interesse - und die mechanische Gewässerunterhaltung wird ja deshalb der manuellen Unterhaltung vorgezogen- nicht als vernünftiger Grund gilt.</p> <p>c) Darüber hinaus gilt das Tötungsverbot des § 44 (1) 1 BNatSchG individuenbezogen und ist lt. Nds. MU (s. Windenergieerlass vom 25.2.2016 S. 15) „schon dann erfüllt, wenn sich die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandels erweist.“</p> <p>d) Für den Fischotter gibt die Fachbehörde als Erhaltungsmaßnahme vor: „angepasste Gewässerunterhaltung z.B.nur einseitige Mahd.“</p> <p>e) Für die Vogel-Azurjungfer empfiehlt das NLWKN folgende Schutzmaßnahmen: „Zur Vermeidung einer zu starken Beschattung sollte an den meist anthropogen stark beeinflussten Larvalgewässern ein- bis zweimal jährlich eine abschnittsweise Böschungsmahd erfolgen. Diese sollte mit Balkenmäher oder Sense entweder vor oder nach der Flugzeit von <i>C. omatum</i> (also Anfang Mai bzw. in August oder September) erfolgen und das Schnittgut sollte nach der Trocknung entfernt werden. Außerdem kann eine Mahd der Gewässervegetation oder eine schonende Räumung</p>	<p>b) Es erschließt sich nicht, welche Vorgabe der § 39 (1) BNatSchG hinsichtlich der mechanischen Gewässerunterhaltung geben soll.</p> <p>c) Maßgeblich ist hier die „Nieders. Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen“ vom 20.07.2012. Insofern ist der Verweis auf den „Windenergie-Erlass“ hier nicht zielführend.</p> <p>d) Die Fließgewässer im NSG sind nicht prioritär als ganzheitlicher Lebensraum für den Otter geeignet, da sie aufgrund viel zu geringer Wasserführung oder gar Sommer-trocknis z.B. kaum Fischbestände als Nahrung aufweisen. Eine Ausnahme im NSG stellt lediglich der Gemarkungsgrenzgraben Rebenstorf-Dangenstorf dar. Eine direkte Verbindung zwischen dem Lüchower Landgraben und Sachsen-Anhalt besteht ebenfalls nur an dem Grenzgraben. Dieser Graben weist bereits einen einseitigen Gehölzbestand als Deckung für den Otter auf und wird gem. Unterhaltungsplan nicht mehr unterhalten.</p> <p>e) Die Ausführungen in den Vollzugshinweisen des NLWKN sind bei der UNB bekannt. Sie wurden in Abstimmung mit FfN und Experten präzisiert und standörtlich angepasst.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>notwendig sein. Die Räumung darf nur in 50-100 m langen Abschnitten maximal alle 4 Jahre erfolgen.“</p> <p>f) Für den Schlammpeitzger gelten folgende Schutzmaßnahmen als sinnvoll: „Grundsätzlich sollten Gräben nicht durchgehend, sondern z. B. nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden. Zeitlich versetzt (z. B. im nächsten Jahr) ließen sich dann die anderen Abschnitte räumen (Refugialräume belassen, Wiederbesiedlungspotenziale erhalten). Das verwendete Mähgeschirr sollte dabei so geführt werden, dass die Sohle nicht tangiert wird. Statt der maschinellen Räumung sollte eine Handräumung durchgeführt werden. Im Falle von „Vollzugsdefiziten“ bei der Unterhaltung (z. B. Missachtung der Bundesartenschutzverordnung oder des Wasserrechts) sind die zuständigen Kreisbehörden aufgefordert, für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu sorgen.“ Diese Empfehlungen sind weder im VO-Text noch in den Tabelle der Gewässerpflege umgesetzt.</p> <p>g) Es sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass für das FFH-Gebiet neben dem Schlammpeitzger und drei weiteren Fischarten Bitterling, Neunauge und Steinbeißer auch noch die Bachmuschel als wertbestimmend angeführt werden. Alle haben unterschiedliche Lebensraumansprüche. Diese gilt es zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu ist ein fein abgestimmtes Unterhaltungskonzept vorzulegen und über ein Monitoring zu prüfen (was lt. FFH-RL ohnehin gemacht werden muss), ob die einzelnen Maßnahmen zum Erfolg führen. Ganz sicher gehört auch dazu, das Abspülen von Feinsedimenten von Ackerflächen in die Gewässer zu minimieren. Das Problem wird im VO-Entwurf ignoriert.</p> <p>h) Des weiteren fehlt eine Karte, in der die genannten Gewässer dargestellt sind. Es genügt für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht und ist auch wohl juristisch nicht haltbar, wenn der 1. und 2. Vorsitzende des Unterhaltungsverbandes die Lage der einzelnen Gewässer kennt und der Öffentlichkeit dieses vorenthalten wird, zumal in VO-Entwurf Regelungen dazu getroffen werden. Was in der VO geregelt wird, muss in maßgeblichen Kane ersichtlich sein. Im Übrigen wäre unter Punkt 5 folgende</p>	<p>f) Die Ausführungen in den Vollzugshinweisen des NLWKN sind bei der UNB bekannt. Die fischschonenden Unterhaltungsmaßnahmen beinhalten die Anzeigepflicht von Grundräumungen sowie den Einsatz des über die Gewässersohle gleitenden Mähkorbes bzw. Berky.</p> <p>g) Die Bachmuschel (<i>unio crassus</i>) kommt im NSG und im FFH-Gebiet 75 östlich Wustrow nicht vor. Das Bachneunauge kommt im Grabensystem östlich der Jeetzel im FFH-Gebiet nicht vor (LAVES 2015). Der Bitterling und Steinbeißer sind vermutlich rezent vorhanden und werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung berücksichtigt (s.o.). Die Reduktion von Feinsedimenten im Gewässer ist zum einen eine Aufgabe in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, könnte jedoch auch in Managementplänen des Naturschutzes aufgenommen werden.</p> <p>h) Selbst die Verbandsgewässer 2. und 3. Ordnung im Naturschutzgebiet (§ 4 (2) Nr. 5. Nr. 1 u. 2) sind in der derzeitigen Verordnungskarte nicht mehr lesbar darstellbar. Insofern wird zumindest für die Verbandsgewässer eine Beikarte zur Begründung als deren Bestandteil im Maßstab 1:10.000 erstellt. Die Grundsätze des WHG beinhalten im § 6 (1) auch die</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Ergänzung nötig: „...nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach den Erfordernissen des Naturschutzes...“</p> <p>i) Die Anzeige von Grundräumungen an den LK sollte präzisiert werden. Sie hat z.B. schriftlich und 4 Wochen vor Beginn zu erfolgen.</p> <p>24. a) Die Unterhaltung der Wegeseitenräume im § 4 (2) 3 wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht für notwendig angesehen. Die einseitige Mahd soll lt. Begründung vor der Zerstörung von 50 % der Brutstandorte schützen. Hierzu ist festzustellen: Im Umkehrschluss werden 50 % zerstört. Die Zerstörung von Lebensstätten einer Vogelart der VSR ist als erheblich anzusehen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Davon ist auszugehen, wenn 50 % vernichtet werden. Das bedeutet, die Maßnahme ist nicht gesetzeskonform.</p>	<p>Erfordernisse des Naturschutzes. Es erfolgt keine gesonderte Erwähnung.</p> <p>i) Der Anregung wird gefolgt. Im § 4 (2) Nr. 5. Nr. 1-3 wird eingefügt „... sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen...“</p> <p>24. a) Zum einen ist gem. § 4 BNatSchG u.a. auf Flächen, die dem Verkehr als öffentliche Verkehrswege dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes usw. sind zu berücksichtigen. Ohne Unterhaltsmaßnahmen kann die Nutzbarkeit der Wege nicht gewährleistet werden. Weiterhin gilt hinsichtlich der besonders geschützten Arten die Nieders. Artenschutzausnahmsverordnung. Die Maßnahme stellt schwerpunktmäßig auf die wertgebende Vogelart Braunkehlchen ab. Die Brutvogelkartierung aus dem Jahre 2015 zeigt für das NSG einen 15-maligen Brutnachweis bzw. Brutverdacht entlang von Gräben und Wegestrukturen. Zur Sicherung dieses Standards wäre es lediglich erforderlich die geeigneten 15 Brutstandorte zu sichern. Dies ist bereits im Jahre 2009 mit den jeweiligen Unterhaltungsträgern abgestimmt worden. Nunmehr erfolgt im Rahmen der Schutzgebietsausweisung eine derartige Regelung für <u>alle</u> Wege und Gewässerböschungen im Naturschutzgebiet und im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Insofern entsteht hier ein Vielfaches von unbeeinträchtigten Strukturen über das aktuelle Erfordernis hinaus. Dies führt zu einem deutlich vermehrten Angebot ungestörter Nistplätze. Der Umkehrschluss, dass bei lediglich 50 % gemähter Bankette und Böschungen auch 50 % Bruten zerstört werden, ist ohnehin unzutreffend.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>b) Die Verkehrssicherheit kann auch gewährleistet werden, indem eine Beschilderung auf die verminderte Unterhaltung der Wege hinweist, ähnlich den Hinweisen auf einen eingeschränkten Winterdienst.</p> <p>c) Darüber hinaus gilt wie bereits oben erläutert das Tötungsverbot des § 44 (1) 1 BNatSchG und ist lt. Nds. MU schon dann erfüllt, wenn sich die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandels erweist.</p> <p>25. Auch auf die Vermeidung unbestimmter Rechtsbegriffe wird in der Arbeitshilfe verwiesen. Trotzdem findet sich genau das Negativbeispiel aus der Arbeitshilfe unter § 4 (2) 6. Dazu kommt, dass lt. Dr. Agena hier nur mit einer umfangreichen Dokumentation die bisherige Art und der bisherige Umfang belegt werden kann. Da dem LK nicht mal ein Landschaftsrahmenplan vorliegt, dürfte das zu juristischen Problemen führen.</p> <p>26. a) Für die „ordnungsgemäße“ landwirtschaftliche Bodennutzung gilt das gleiche wie bereits unter Pkt. 22 und 23 ausgeführt.</p> <p>b) Erstaunlich ist, dass nun per VO die abgepflügten Wegeränder legitimiert werden sollen. § 4 (3) 1a lässt sich nur so interpretieren. Gemeint sein dürfte doch wohl, dass Wegeränder nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden dürfen. Der Begriff „vorhandener“ löst auch gleich eine Dokumentationspflicht der jetzigen Zustände der Feldraine aus. Ohne Beweismöglichkeit ist die VO wertlos.</p>	<p>b) Die bestimmungsgemäße Nutzung der Wege beinhaltet entsprechend regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen. Ohne deren Ausführung ist die Nutzbarkeit grundsätzlich nicht gewährleistet. Insofern steht dieser Anregung die gesetzliche Verpflichtung entgegen. Eine Einschränkung der Unterhaltung im angeregten Maß führt zu eine Reduzierung der Verkehrssicherheit vor allem für Radfahrer, welche aus hiesiger Sicht nicht zulässig ist. Eine Beschilderung, wie angeregt, mag bei untergeordneten oder Privatwegen ausreichend erscheinen, jedoch nicht für Ortsverbindungsstraßen und überörtliche Wirtschaftswegen, welche zudem als Radweg ausgewiesen sind. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 5 II. NSG - Nr. 24 a).</p> <p>25. Der Anregung zum § 4 (2) Nr. 6 wird gefolgt. Die neue Formulierung der Musterverordnung des NLWKN wird übernommen.</p> <p>26. a) Der Begriff „ordnungsgemäß“ bezieht sich auf die „gute fachliche Praxis“. Auf diese wird entsprechend verwiesen und im § 5 (2) BNatSchG präzisiert.</p> <p>b) Wegeraine bleiben auch nach ihrer evtl. illegalen Umnutzung z.B. zu Acker, rechtlich noch Wegeraine. Daher erfolgt keinesfalls eine Legitimierung evtl. illegal umgenutzter Feldraine durch die Verordnung. Eine Dokumentation der Grenzen ist im Kataster (ALK) gegeben und mit Hilfe von</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>c) § 4 (3) 1b wäre um den Begriff „nachwachsende Rohstoffe“ zu ergänzen.</p> <p>27. Auch die Geflügelhaltung wäre explizit unter § 4 (3) auszuschließen.</p> <p>28. Zu § 4 (3) 3: Für alle Grünlandflächen sollte der Einsatz von Bioziden untersagt werden - ohne Beschränkung auf chemische Pflanzenschutzmittel. Der in der VO verwendete Begriff „chemischen Pflanzenschutzmittel“ ist nicht umfassend.</p> <p>29. Warum nur das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung untersagt werden soll, erschließt sich nicht. Kot aus Schweinemastbetrieben oder der Rinder- oder Pferdehaltung ist nicht weniger problematisch. Hier wäre ein generelles Verbot angebracht. Für die bäuerliche Landwirtschaft sollte eine detaillierte Regelung erfolgen.</p> <p>30. Über die Besatzdichte der Grünlandflächen gibt es keine Vorgaben. Auch wenn hier der Wiesenvogelschutz nicht im Vordergrund steht, sind die Grünlandflächen für Wiesenbrüter durchaus geeignet. Auch unter § 2 (2) 4.4 der VO wird der Schutz der Wiesenvögel ausdrücklich genannt. Deshalb ist eine Angabe über die maximale GVE/ha und den Zeitraum der Beweidung erforderlich.</p> <p>31. Die Beweidung auf den Grünlandflächen muss präzisiert werden. Die Art der Beweidung muss aufgeführt werden. Ggfs. sind einzelne Flurstücke zu benennen.</p> <p>32. Für die Neuerrichtung von Viehunterständen gem. § 4 (3) 6 wäre eine Maximalgröße/höhe (wie im LSG-V0-Entwurf) und Bauweise vorzugeben. Der Begriff „ortsüblich“ ist nicht rechtssicher, er würde im Rechtsstreit eine umfassende Dokumentation auslösen.</p>	<p>Luftbildern aus verschiedenen Jahrgänge jederzeit prüfbar.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG Nr. 26.</p> <p>27. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG Nr. 23.</p> <p>28. Siehe lfd. 5 I. LSG – Nr. 25.</p> <p>29. Kot und Urin von Rindern und Schweinen wird im Begriff Gülle subsumiert und gleichfalls untersagt. Falls diese als Mist (Stroh/Kot/Urin) ausgebracht werden, ist dies aufgrund der milden Düngung und der Förderung des Bodenlebens zulässig.</p> <p>30. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 21. Soweit Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum befinden, wird die Besatzdichte bei Viehweiden entsprechend geregelt. Für private Grünlandflächen kann dies freiwillig über den Vertragsnaturschutz erfolgen (GL 4).</p> <p>31. Siehe lfd. Nr. 5 II. NSG - Nr. 30.</p> <p>32. Gemeint ist möglicherweise § 4 (3) Nr. 5 und nicht Nr. 6. Der Anregung wird gefolgt. Es werden in dem LSG-Verordnungsentwurf sowie in dem NSG-Verordnungsentwurf die aktuellen Werte für baugenehmigungsfreie Viehunterstände gem. Anhang 1.3 NBauO übernommen.</p> <p>Der Begriff „ortsüblich“ richtet sich nach den im Umfeld vorhandenen, vergleichbaren Bauten. Abgeleitet ist der Begriff aus dem § 34 (2) BauGB dahingehend, dass „das Vorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>33. Zu § 3 (4) wäre der gemeinsame Runderlass des ML und MU vom 27.2.2016 zu nennen und er ist vollständig zu übernehmen. Warum die Vorgabe, bezüglich des Flechtenanteils nicht in die VO übernommen wird, erschließt sich nicht.</p> <p>34. Die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Lagerplätzen etc. sollte nur in Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p> <p>35. Für Holzarbeiten in den befahrungsempfindlichen Standorten sollte die Verpflichtung zur Arbeit mit Rückepferden aufgenommen werden. Sollten Maschinen zum Einsatz kommen, wäre eine zeitliche Beschränkung auf Frostperioden denkbar. Auch Verjüngungsmaßnahmen lassen sich verträglicher durch den Einsatz von Pferden durchführen. Der vorgenannte Runderlass ist ein Mindeststandard. Stärkere Auflagen und Einschränkungen sind trotzdem möglich.</p> <p>36. Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist im §4 (4) 2h nicht umfassend geregelt. Auch hier sollte der Einsatz aller Biozide zunächst einmal ausgeschlossen werden. Wenn dann tatsächlich Ausnahmen nötig sind, kann für einen punktuellen Einsatz eine Befreiung ausgesprochen werden.</p> <p>37. Die Menge des Materials, das unter § 4 (4) 2i vorgegeben ist, bedeutet pro Unterhaltungsmaßnahme einen Auftrag von -je nach Material -ca. 6,5 cm. Bei den bestehenden unbefestigten Wegen dürfte aber ein Gradereinsatz ausreichen, um ohne Zusatzmaterial einen für Holztransporte nutzbaren Weg zu erhalten.</p> <p>38. Die Feststellung im § 4 (7) bedeutet einen Verzicht auf die rechtliche Widerrufsmöglichkeit gem. § 49 VWGO. Die jetzige Formulierung erweckt den Eindruck, dass von einer Widerrufsmöglichkeit auch in Zukunft kein Gebrauch gemacht werden darf.</p> <p>39. Das im § 7 (2) als 5. Punkt genannte Erhaltungs- und Entwicklungskonzept für lineare Gehölzstrukturen ist nur bedingt sinnvoll. Für die wertbestimmende</p>	<p>... in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“. Diese Formulierung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>33. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 28.</p> <p>34. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 38.</p> <p>35. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG – Nr. 24. Zudem ist in der Begründung unter § 4 (6) eine Formulierung enthalten.</p> <p>36. Es handelt sich um eine Vorgabe aus dem sog. Walderlass MU/ML v. 21.10.2015.</p> <p>37. Siehe lfd. Nr. 5 I. NSG - Nr. 36.</p> <p>38. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 39.</p> <p>39. Die Berücksichtigung u.a. von avifaunistischen Bedürfnissen, insbesondere der heckenbrütenden Arten z. B. Neuntöter und Sperbergrasmücke, ist Anlass für die Aufnahme</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Zugvogelart Braunkehlchen sind lineare Gehölzstrukturen nicht förderlich. Es sollte daher auf diese explizite Maßnahmenbenennung verzichtet werden.</p> <p>40. Das Gewässerpflegemanagement ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass eine Karte mit den Gewässerbezeichnungen nötig ist, fehlen Aussagen über Abtransport des Mähgutes und sind Handarbeiten offensichtlich gar nicht vorgesehen. Ob ein „Berky“ das richtige Gerät für eine naturschutzorientierte Pflege und Unterhaltung bedeutet, ist zweifelhaft. Ein ungenauer Rechtsbegriff ist es ohnehin. Wenn es dieses Gerät wegen technischer Weiterentwicklung nicht mehr gibt, muss zudem die Verordnung geändert werden. Die Unterhaltung der Jeetzel mag als Beispiel dienen, wie wenig bürgerfreundlich und undurchschaubar die einzelnen Maßnahmen sind. Eine Legende fehlt, die erklären könnte, was 2 x6+7 und 8+9 bedeuten soll. Sind hier 8 Pflegegänge zu erwarten? Der Empfehlung des NLWKN für den Erhalt der Vogel-Azurjungfer, die Unterhaltung mit Balkenmäher oder Sense durchzuführen, wird nicht gefolgt. Ein umfassend nach Naturschutzaspekten ausgerichtetes Unterhaltungskonzept sieht anders aus. Hier sollte sich an der NRW-Richtlinie (Blaue Richtlinie) orientiert und auf die einzelnen LRT und prioritären Arten (siehe Pkt. 23) abgestimmte Maßnahmen aufgeführt werden.</p> <p>41. Durch die Möglichkeit der UNB Ausnahmen und Befreiungen zu den Verboten zuzulassen, ist die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände eingeschränkt, da sie bei der Erteilung dieser Ausnahmen und Befreiungen nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>42. Die Muster-VO führt unter dem § Ordnungswidrigkeiten auch die Höhe der Geldbuße an. Warum der LK darauf verzichtet, ich nicht nachvollziehbar,</p>	<p>des Konzeptes im Rahmen der späteren Managementplanung. Es bedarf keines besonderen Hinweises auf die Lebensraumansprüche u.a. des Braunkehlchens.</p> <p>40. Siehe lfd. Nr. 5 II. NSG Nr. 23 i) Es wird im § 4 (2) Nr. 5 kein Unterhaltungsgerät vorgegeben. Der Berky ist jedoch das derzeit eingesetzte Gerät des Unterhaltungsverbandes für die Unterhaltung der Böschungen und Sohle kleinerer Gräben. Für größere Gewässer werden derzeit der Berky und ein Bagger mit Mähkorb eingesetzt. Eine Änderung der Verordnung bei Wechsel des Unterhaltungsgerätes ist nicht erforderlich. Der Gewässerunterhaltungsplan ist nicht Gegenstand der NSG-Verordnung.</p> <p>41. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 40.</p> <p>42. Siehe lfd. Nr. 5 I. LSG - Nr. 41.</p>
<p>6</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“</u></p> <p>Im Verbindungsbereich zwischen dem Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ und „Schletauer Post und Planken“ liegen die Flächen A*, B* und C*. Durch die Ausweisung der Flächen als FFH-Gebiete und EU-</p>	<p>1. Zum Flurstück A*: (Grünland, Weide) GiN- Basiserfassung. Für die Bewirtschaftung und folglich für den Abschluss von Pachtverträgen ist in einem LSG vor allem das</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Vogelschutzgebiete ist davon auszugehen, das die ursprünglichen Pachtverträge nicht weiter erreicht werden können. Von den Pachtverträgen muss der Lebensunterhalt bestritten werden. Dadurch stellt dieses eine über-gebührliche wirtschaftliche Härte dar.</p>	<p>Umbruchsverbot in FFH-Gebieten gem. § 3 (1) des Verordnungs-entwurfes zu nennen. Dieses resultiert jedoch auch aus der bereits geltenden, landwirtschaftlichen Cross-Compliance-Richtlinie. Insofern stellt dies keine Härte des Schutzgebietes dar. In diesem Punkt wird von dem Verordnungsentwurf lediglich bereits geltendes Recht übernommen. Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung erfolgen nicht.</p> <p>2. Das Flurstück B* stellt ein gesetzlich geschütztes Grünlandbiotop (Benachrichtigung erfolgt) dar. Für diese Fläche kann ein Erschwernisausgleich (EA) bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden. Bei einer weitergehenden Extensivierung würde sich der EA entsprechend erhöhen. Für einen Grenzertragsgrünlandstandort ist durch den Naturschutz eine deutliche Wertsteigerung möglich.</p> <p>3. Zum Flurstück C*: Die betroffene Fläche ist als Acker in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Verordnungskarte dargestellt und befindet sich in dem 50 m breiten Verbindungstreifen parallel der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. In dem Verordnungsentwurf wird die Ackernutzung im § 3 (1) Nr. 9 b, c, und d eingeschränkt. Gemäß § 4 werden diese Regelungen jedoch unter einen Ausnahmeverbehalt gestellt. Die derzeitige Nutzung wird daher nicht eingeschränkt.</p> <p>Folglich ist kann nicht von einer wirtschaftlichen Härte ausgegangen werden.</p>
--	---	---

A*, B* und C*: Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden die Gemarkung, Flur und Flurstück der lfd Nr. 6 nicht aufgeführt.